# Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1

Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

ED

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

---- Baugrenze

DN zulässige Dachneigung

SD, WD, Sattel-, Walm-, Flach- und Krüppelwalmdach FD, KWD

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für die Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen

::::

Wiesenweg, öffentlich

# Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Erhaltung von Bäumen



Anpflanzen von Bäumen



Wurzelschutzbereich

#### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## 2. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen aus Vermessung



vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild



vorhandene Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummern

32.64

vorhandene Geländehöhen in m ü. NHN



Bemaßung in m



Baum, künftig entfallend



Hecke, künftig entfallend

\_\_\_\_\_

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen